Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/12 15Os12/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1998

Norm

StGB §105

Rechtssatz

Die Abgabe eines gezielten Schusses mit Tötungsvorsatz schließt dessen gleichzeitige Beurteilung als Gewalthandlung zur Verwirklichung des Versuches der schweren Nötigung aus, weil Nötigung ihrem Wesen nach Willensbeugung und nicht Willensbrechung ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 12/98
  Entscheidungstext OGH 12.02.1998 15 Os 12/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109473

Dokumentnummer

JJR_19980212_OGH0002_0150OS00012_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at